



Satzung des gemeinnützigen Vereins Freundeskreis Alemannia Fürth e.V.

(letzte Änderung vom 06.08.2025)

I. Name, Sitz und Zweck

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Alemannia Fürth e.V. und ist im zuständigen Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Oberasbach.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Zukunftsförderung nächster Generationen, insbesondere die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) und der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) gem. Feststellungsbescheid vom 16.03.2021.

Dabei ist Zielsetzung junge Menschen und ihre Ideen zu fördern zu Ihrem und zum Wohle der Stadt, der Region und seiner Bürger.

Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Unterstützung und Prämierung sozialen Engagements
- b. Weiterbildung von Schülerinnen und Schüler in Kunst, Kultur, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft
- c. Förderung bei Studien-, Berufseinstieg und der Zukunftsrealisierung/Zukunftsplanung
- d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Schulen, der Stadt und anderen Vereinen bei Förderprojekten
- e. Förderung innovativer Projekte mit zukunftsorientierten Ideen
- f. Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art

§3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 politische und konfessionelle Stellung des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins oder im Namen des Vereins ist verboten.

§7 Zusammenarbeit

Der Verein soll bei der Durchsetzung seiner Ziele eng mit der AAV Alemannia Fürth e.V. und gegebenenfalls anderen Vereinen und Körperschaften zusammenarbeiten.



II. Mitglieder und Mitgliedschaft

§8 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied

erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
2. Schädigung des Ansehens des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

III. Organe

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§12 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen, dem 1.Vorstand, dem 2. Vorstand/Schriftführer und dem Schatzmeister (m/w/d). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu drei Beiräte, die unterstützend und beratend zur Verfügung stehen. Die Beiräte sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann dem Beirat Vollmacht erteilen.

§13 Wahl der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl erfolgt unmittelbar, gleich und geheim.
3. Wählbar ist jede natürliche, geschäftsfähige und anwesende Person des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten sind durch Zuruf zu nennen.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.



5. Jeder Vorstand und jeder Beirat wird gesondert gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Ist dies bei mehr als zwei Kandidaten (m/w/d) nicht der Fall, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang zwischen den beiden Kandidaten (m/w/d) mit den meisten Stimmen.
6. Ein ungültiger Wahldurchgang muss wiederholt werden.
7. Bei der Wahl müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.

§14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, wobei er an die Beschlüsse der jeweiligen Vollversammlung gebunden ist.
2. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder und handelt im Zwecke des Vereins nach § 1 der Satzung.
3. Der Vorstand legt Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Mitgliederversammlung fest.
4. Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung Auskunft und Bericht zu geben.
5. Die Vorstandschaft hat über jede Sitzung und Versammlung Protokoll zu führen.
6. Die Vorstandschaft kann Sonderausschüsse bilden.

§15 Kassenprüfung

1. Die Wahl der 2 Kassenprüfer (m/w/d) erfolgt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.
2. Die Kassenprüfung ist je Geschäftsjahr mindestens einmal durchzuführen.

§16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr zwischen dem 1.1. und 30.4. statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.4. eines Kalenderjahres bis zum 31.3. des Nächsten.
2. Mitgliederversammlungen müssen auch auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher per Brief oder per E-Mail bekannt zu geben. Der Zugang erfolgte per Brief oder bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen per E-Mail-Versand.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahlen, sofern die Amtszeit von 2 Geschäftsjahren abgelaufen ist,
 - e. Erledigung eingegangener Anträge
 - f. Erledigung sonstiger Angelegenheiten
5. Anträge sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen. Eingegangene Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung abgehandelt werden.
6. Nach Ablauf von zwei Jahren ist von der Vollversammlung automatisch der Vorstand neu zu wählen. Mit der Neuwahl der Vorstände (m/w/d) erlöschen zwangsläufig die Rechte der bisherigen Vorstände.
7. Die Neuwahl ist von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlleitung vorzunehmen. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder dürfen ihr nicht angehören.



§17 Wahlen und Beschlüsse

1. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen nach §§ 13 (Abs.7) und 18 (Abs.1 und 4) der Satzung.
2. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung und bedürfen allgemein der einfachen Mehrheit, soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit bei Anträgen gelten als Ablehnung.
3. Wahl- und stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
4. Juristische Personen besitzen nur eine Stimme.
5. Der Vollzug der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, der Zweck des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen muss mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Änderungsvorschläge sind Anträge, die beim Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen sind.
3. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung aufgelistet sein.
4. Kommt für eine Satzungsänderung die notwendige Mitgliederzahl nicht zustande muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für die Änderung des Zwecks des Vereins.

§19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vollversammlung bei Anwesenheit von 90% der Mitglieder beschlossen werden. Es ist dazu eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies wird in der auflösenden Versammlung bestimmt. Die Unterzeichner bestimmen hiermit den Stadtjugendring Fürth, Fronmüllerstr. 34, 90763 Fürth (K.d.ö.R).

§20 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung tritt mit dem 27.12.2019 in Kraft und ist im Vereinsregister einzutragen.
2. Gründungsdatum des Vereins ist der 27.12.2019.